

## Universitätsbibliothek Paderborn

# Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover; Tübingen, 1736

N.II. Der gesamten Reichs-Stände Gegen-Erklärung an den Schwedischen Generalissimum.

urn:nbn:de:hbz:466:1-51459

#### Murnbergischer Friedens-Executions-Handlungen 84

1649. lieben Baterlandes, mit ruhmlichen Enffer bedacht zu fenn, und fich aus folcher grof- 1649. fen Bedrangniß einmahl zu erledigen. Allermaffen bann Chur-Fürsten und Stan- Junius de des Reichs, wegen des einigen Franckenthals, und etwa baben unterhabenden Prætext, Intereffe und Respect zwischen benben noch im Rrieg bleibenden Eronen, gang unfchuldig fich langer brucken ju laffen, noch in bem unfeligen Rrieg ju berbleiben, weder vor GOtt, in ihrem Chriftlichen Gewiffen, und der funfftigen Posteritat ju verantworten , sondern vielmehr baben einig leidliches und ehrliches Interims-Temperamentum, worzu sich allerhochstgedachte Kapserliche Majestat aus sonderbahrem tragenden Euffer in Beforderung bes lieben Friedens, aus ihren eigenen Ronigreichen und Erb-Landen, proprio motu verstehen, ju admittiren und einzuges hen, als diffals Gottes Born, und in Bergieffung noch mehr unschuldigen Chriftens Bluts, über fich zu laden, womit verhoffentlich Em. Fürstliche Durchlaucht auch einig fenn, und ihrem felbiten eignen Baterland Teutscher Nation und Dero hohem Churfürstlichen Sauß Pfalt, Die langft gewunschete Beruhigung mit gonnen , groffer Ungluck aber zu verhangen nicht nachgeben, fondern um fo viel eifferiger hierunter ben Frangofischen Gerren Plenipotentiariis, burch ihre hohe Autoritat gureben werben, damit fie fich langer bem Weret nicht opponiren, sondern alle Weiterung und Extrema zu verhuten, auch baben gefamter Chur-Fursten und Stante Faveur vielmehr zu conserviren und erhalten, als fich ben ihnen diffalls ins Aug zu feben angelegen fenn laffen mochten, wohlerachtet daß man felbige funfftige Beit in gutlicher Interposition bender Eronen wohl wieder bedirfftig und sie anjego nicht zurück zu fegen, und etwa in fo fchlechter Æstima zuhalten, noch badurch etwa zu einigen Unwillen zu bewegen, Urfache und Anlaß haben. Go alles zu Em. Fürftlichen Durcha laucht ferner gnabigen Direction anbeim gestellet bleibt und wir unterthanig nicht vorenthalten follen.

> Chur-Fürftliche Manntische Canplen.

### N.II.

Begen, Erflarung von feiten gefamter Reichs Stande, an den Schwedischen Generalissimum,

Defamter Dieiches Stånde Bes gen. Erflå: rung.

Bas bes Durchlauchtigen Fürsten und herrn, herrn Carl Guffav, Pfalg. Graff ben Mhein in Bapern, ju Julich, Cleve und Berg herhogen, Graffen ju Beldent, Sponheim, der Marck und Ravensburg, herrn zu Ravenstein , ber Koniglischen Majestat und Reiche Schweden über der Armée und Rrieges Estats in Teutschland Generalissimi Fürstliche Durchlaucht auf ber Chur Fürsten und Stande anwesender Gesandten durch gewisse Deputirte ben 28. Maji jungithin beschehenen mundlichen Bortrag, betreffend die Evacuation Franckenthals und baben noch gur Beit an feiten ber Momisch-Ranserlichen Majestat erscheinender Impossibilitat, ohn welcher willen vielmehr auf Annehmung einigen Temperamenti, als diffalls continuirung des unfeeligen Rrieges zubedenden, fich wiederum gegen ber Chur Surften und Stande Gefandten ben 51. ejusd. und gwar in Schrifften erflaret und gugleich, was vor Difficultaten und Motiven zu weiterm Nachdencken und ebenmäßig schrifftlicher Gegen-Erklarung anführen laffen wollen. Wann nun der Chur-Fürften und Stande anwefende Befandten folche Erflarung famt barin angeführten Rationibus von hoch-importirender Consideration befunden, also sagen hochbesagte Seiner Fürftlichen Durchlaucht Diefelbe vor die hierunter verfpuhrende Sorgfalt und Daß Gie ben beschehenen Bortrag in Gnaben vermercken, auch mit beren Intereffirten und Alliirten baraus behörigelInterredung pflegen wollen, unterthanigen hohen Danct, und haben mit Eroffnung beren hierin weiter benwohnende Gedancken, was fie per modum Interpositionis, ju mehrer Erlauterung, und zwar vor difmabl, begehr: termaffen in Schrifften, Seiner Durchlaucht gebuhrend an Sand gehen wollen; ber Junius.

1649. unterthänigen hoffmung, hierauf bas Wercf burch munbliche Conferenz, als ben 1649. schleumgften 2Beg, auf welchen der Chur-Fürsten und Stande anwesende Gesandte Junius, intkruiet, mit Gottlicher Huffe wohl werde zu erwünscherem Ende zu bringen senn.

Db demnach zwar wohl (zur Haupt Sache zu schreiten) des albie anwesenden. Herrn Pfalg Graff Philip Flindliche Gnaden von Dero Herrn Bruder Herrn Pfalg-Graff Carl Ludewig Chursursticher Durchlaucht annoch feine weitere Gewalt, als allein die Post-fison der gangen Unter-Pfalg zu apprehendiren, und dieselbe daber ro die Anmuthung wegen Annehmung eines Temperamenti Dero zu hinterbringen angenommen haben; Go leben gleichwohl Chur-Fürsten und Stande und im Mahmen Dero anwesende Gesandte Der zuversichtlichen Soffnung, hochstgebachte Ge. Churfürftliche Durchlaucht, auf beschehene reiffe Erwegung aller Umftande und sonderlich des Romifden Reichs jego elenden und fehr betrübten Zustand, nicht gestatten werde, daß, weil auf eine geringe Beit Rapferliche Majeftat ben ber Konglichen Majeftat in Sifpanien das Francfenthal noch zu erhalten verhoffen, nicht vielmehr einiges interims expedientis nachgeben, als durch Fortjegung bes verderblichen blutigen Krieges Das gange Romifche Reich und darinnen ihr eigen Churfurfticher Durchl. Land und Leus te ju ganglichem Untergang gerathen laffen werben, bann berfelben geringem Ermeffen nach dreyFalle ben diesem hochwichtigen Wercke zu consideriren: 1) Erstich das Fran-ckenthal einzuräumen. 2) Da dieses nicht zu erhalten, es per force anzugreiffen, oder 3) ein Expediens dißfals zu admittiren. Wie dann das erste, wie dero hochansehnliche Berren Abgesandte beständig contestiren, annoch zu præftiren unmuglich, bas andere bem Reich gefährlich, auch benfelben noch zur Zeit, ehe und bevor es restituirt und in vorige Consistenz geseiget, nicht zu rathen noch anzumuthen sein will, basjenige was man in ber Gute zu erlangen verhoffet, alfobald mit Gewalt gu fuchen, und unvermerchter Dinge fich damit etwan wieder Berhoffen in einen neuen Rrieg ju impliciren; benebenft ber eventus dubius, und ben notorie ermangelnden Lebens-Mitteln, auch in Consideration anderer mehr in der mundlichen Conferenz angeführten Umstände, noch dahm stehet, ob in eventum Franckenthal zu emportiren; Alfe erachten Chur Fürsten und Stände des Reichs denselben vorträglich, vor dißmahl unter den extremis em Mitterweg zu eligiren, und es ben dem legten intermedio expedienti bewenden ju laffen. Und erumert man fich berer aus dem Instrumento Pacis ART. IV. S. Deinde ut Inferior Palatinatus &c. anges zogener Wort, und was hierunter weiter vorgangen, gar wohl; Es bleibet auch nochmahl darben, daß die Romifch Kanferliche Majeftat die Restitution ber Untern Pfalt auf fich genommen, wie fie benn bes gethanen Berfprechens in feiner Abrede, fich vor Ranferliche hohe Perfohn dazu ohnweigerlich verstehen, baffelbige zu præftiren gant enferig bemuhet fenn, und in feiner Obligation annoch nicht allein verharren, fonbern auch ad interim barüber, biß zu wurdflicher ichulbig-und versprochener Evacuation Franckenthals ju gelangen , fich ju einer noch weiteren billigmaßigen Special-und Real-Affecuration erbiethen: barben benn Chur Furften und Stande in ihrem Nahmen anmefende Gefandte, welche fich gleichwohl hiedurch oder auch fonsten in andere Wege, in weitere Obligation, als worzu sie ohne das in frafft allges meine Guarantiæ, durch ben Frieden-Schluß verbunden, nicht begehren einzulass sen, interponendo, kein noch weiter das ihrige einwenden, aber gleichwohl nicht dafür halten wollen , daß um Franckenthal willen, deffen Rostitution zumahl nicht denegiret, sondern allein ad tempus gegen Interims-Bersicherung suspendiret wird, bas allgemeine Baterland Teutscher Nation in dem verderblichen Kriege, Churs Fürften und Standen ihre Plate noch langer deftituiret bleiben , ben unerschwinglis chen und ben allen Orten einreiffenden Theurung und Hungers : Noth weiter unerträglichen Quartiers Caft aufm Salfe behalten, und famt dem Reich darüber gang unverschuldeter Dinge eheft noch fo theuer erworbenen und geschloffenen ratificirten Frieden, ju Grund geben follen: derohalben fie das Beilige Romifche Reich, erheifchens der höchster Nothdurfft auch ihren theuren Pflichten nach, zu einigen Interims-Expediens, und daß der Friede ohne fernern Anftand per Exauctorationem Mili1649. Junius, tiæ & Evacuationem Locorum, wohin auch die Gesandte insgesamt instruiret, jur Execution gebracht werde, nochmahlen einrathen mussen, die auch consideratis considerandis dessen nicht zu verdencken seine überigen angezogenen Dissecultäten und Inconventien aber die, den Vorenthaltung Franckenthals, bepdes dem Chursussischen Halbe und dem Heiligen Römischen Reich könnten zuwachsen, durch anderweit möglichsie und nothwendige Verfügung auch wird können begegnet, und alles in solchen Stand gesehrt werden, damit des Herrn Pfalze Graf Carl Ludewisse Chursussischen Grundlaucht Dero übrige Lande in Ruhe geniessen, die Hostilitäten zwischen beyden Eronen auf des Neichse Boden cestiren, und weitere Contraventiones vermieden bleiben mögen, in gewisser Hossinung, es werde von Königs licher Majestät in Hispanien die würckliche Abtretung Franckenthals, wenn dieselbe sehen, das das übrige im Kömischen Reich aus dem Frieden Schluß ad Executionem gebracht, bald folgen.

Obwohl auch die anwesende Frankösische Herren Plenipotentiarii wegen Zulassung einigen Temperamenti annoch nicht, sondern vielnieht die Execution des getrossenen Frieden. Schlusses zu besordern, sonderlich wegen Evacuation Franckenthal, instruirt senn wollen; So versehen sich dennoch zu der Kapserlichen Majestät und Eron Franckeich, Churzürsten und Stände des Neichs, in Deroselben Nahmen ihre anwesende Gesandten, es werden dieselbige ihnen die Geniessung des lieden Friedens im Römischen Neich ihrem geliebten Vaterlande, wegen Franckenhal nicht mißgönnen, oder auch dißfals die im Nömischen Neich inhabende Possen länger vorenthalten können, noch hierunter das Römische Neich und dessen samtliche Stände, was sie zu leisten nicht auf sich genommen, und wozu sie gang unschuldig kommen würden, entgelten lassen, vielweniger die Execution des Friedens selbst verzögern noch verhindern, sondern je ehe je lieber befördern, und durch Restitution der inhabenden Possen, dazu sie ohne dißsich vigore Instrumenti Pacis verbunden, vielmehr der Königlichen Majestät in Hispanien allen Prætext zu längerer Vorenthaltung Franckenthals benehmen, als dazu mehren Unlaß und Ursach geben wollen.

Es wird hier auch die Alliance der benden Alliirten Eronen verhoffentlich nicht weniger, als bis zu dem getroffenen Schluß in Teutschland, vielweniger zum Præjudiz der Stande, zu extendiren senn. Darben mit Gr. Fürstlichen Durchlaucht Chur-Rurften und Stande hieringang einig, daß ber Friede in wurdlicher def felben Execution und nicht bloffem Auffat ber Feber bestehen sollte, welches in Wahrheit erfolgen wurde, wann wegen Franckenthal die Execution des Friedens langer fulpendiret ober wohl gar gehemmet werden follte. Ein folches wird intentioni Contrahentium ganglich entgegen lauffen, es fan auch bas Instrumentum Pacis bergleichen Berftand nicht haben, welches zwar difponiret, wie gegen bie Contravenienten gu berfahren, aber mit bem ausbricklichen Beding, baf ber Friede ein als ben andern Weg in seinen Krafften (welche unverneinlich) in Executione bestehet) verbleiben folle. Wird bemnach billig bem Frieden, in bemjenigen, was inter Partes Contrahentes, nemlich ber Ranferlichen Majeftat und bender Eronen Majestat Majestat, wie auch ben gesamten Reichs : Standen geschlossen, forderst ein Gnugen ju leiden, und jedwedern feine zubehorige Poften, Land und Leute zu reftit uiren fenn, und diefelbe alebann basjenige, worzu fie frafft General-Guarantiæ meiter verbunden, auch contra Tertium gu manuteniren und handhaben fonnen; da bann nicht ju zweifflen, Konigliche Majestat in Sispanien, als ein vornehmes Glied bes Heiligen Romischen Reichs, sich endlich bavon nicht separiren oder die Reftitution Franckenthal difficultiren , weniger was wiedriges gegen das Romifche Reich vornehmen, sondern vielmehr zuforderst Kanserlicher Majestat und dann auch bem Reich gu'lich deferiren werben. Dergleichen Chur-Fürsten und Stande sich von Seiner Fürstlichen Durchlaucht bem herrn herhog zu Lothringen, wegen von Ihro noch in Sanden habenden Plate und Bestungen, Landstuhl, Homburg und hammerftein, auch verfeben.

1649. Junius.

Bermittelft beffen bann, und burch erhaltende Cessationem hostilitatis im 1649. Reich, wann sonderlich zu vorhero Kapferliche Majestat und die Eron Franckreich Junius, alle inhabende Posten, frafft getroffenen Frieden-Schlusses, wird restituiret, und Junius, barinnen bes Beiligen Romischen Reichs gang billigmäßigem Suchen und Begehren statt gethan haben, 1) benen angezogenen und befahrenden Inconvenientien wurde leichtlich abgeholffen senn, dieselbige Difficultat von selbst fallen, und daraus folgen 2) weber bevorstehende Exauctoratio Militiæ noch Evacuatio Locorum, au bochften unftatten bes Beiligen Romifchen Reichs, langer aufzuschieben, fondern um so viel ehender zu beschleunigen fenn, vielweniger noch der Zeit aus allgemeiner Guarantie einer Unftellung neuer Berfaffung und wurchlicher Begegniß (wodurch wegen vieler jusammenschlagender Difficultaten bas Reich in noch groffer Berahr leichtlich einrennen konnte) bedurffen , und doch 3) benen Restituendis ex capite Amniftia & Gravaminum einen wie ben andern Weg geholffen werben mufte.

Welchem allen benn in Instrumento Pacis die Kanserlich - Konigliche auch ber Chur Fursten und Stande Gefandschafften zu Dfinabruck und Munfter, vor Extradition ber Ratification, per modos Affecurationis in ber General-Guarantia enthalten, fo viel alfbann allen möglich gewesen, verhoffentlich schon alfoinvigiliret und vorgebauet, daß dieser Casus und dißfals entstehendes novum emergens, Daraus nicht unfüglich feine Decision und abhelffliche Maaß erreichen fan : Allermaffen man aud, ex parte ber Stande unter fich felbit anjeho gang emfig bemubet, und nechsteunfftigen Montag, ben II. Diefes, angefeget, benen etwa noch gar nicht, ober nicht vollkommen Restituirten , in ihren desideriis auch billiges Benigen zu leiften, Daß barum verhoffentlich die Exauctoration ber Militiæ & Evacuatio Locorum, welche Mennung es auch noch niemahlen gehabt, langer nicht aufzuhalten fenn follte, fonbern Ihre Fürstliche Durchlaucht damit im Nahmen GOttes ficherlichen, warum Sie auch hiemit unterthanig gebuhrenden Fleiffes gang beweglichft und inftandigft erfus chet werden, verfahren laffen konnen.

Gleichwie nun zu berfelben ber Chur-Fürften und Stande fonderbahres Vertrauen hierinnen gerichtet, und Ihre Durchlaucht aus hocherleuchtetem Berftande von felbiten begreiffen und erkennen, daß die bifherige Bergüge denenielben fo befchwerlich fallen, und dannenhero Urfach nehmen, Die Stande felbft aufe fchleungft vollkommen und durch würckliche Wegraumung aller Obstaculorum beweglichst und bestmennend zu erinnern, welchem zu folge fie bann zu diefem Ende ihr treue und wohlgemennte Gegen-Erflarung und respective mit angehangtes Miterbieten, Geiner Fürstuchen Durch laucht gebührend und unterthänig eröffnen wollen.

Alfo werden Diefelbe hiemit von ber Chur-Fürften und Stanbe Gefandten wieders um unterthanig gebührenden Fleiffes erfucht, Sie geruhen, ein folches Dero hocherleuch tetem Berftande nach, und bes Beiligen Romifchen Reichs jegigen Zustand reifflich ju erwegen und zu behertigen, Chur-Fürften und Standen hierinnen nach aller Möglichfeit nicht allein an Dero Ort hohen ber Billigfeit nach zu deferiren, fondern auch die ans bere hohe Intereffirte und Allierte und fonderlich die Königliche Majeftat Eron Francks reich und dero hier anwesende Plenipotentiarios, die es zu verweigern ja so wenig und noch weniger, als die Königliche Majestat und Eron Schweden Urfach, zu einem gleichmäßigen zu disponiren. Denn Chur-Fürsten und Stande des Reichs wegen Franckenthal und etwa daben habenden Prætext, Interesse und Respect zwischen benden noch im Krieg bleibenden Eronen, noch langer gang unschuldig unter dieser Laft in dem unfeeligen Krieg zu verbleiben, noch vor GOtt in ihrem Chriftlichen Gewiffen, noch der funfftigen Polteritat, ju verantworten getrauen, fondern vielmehr bieben einig lendentlich und billigmäßig Temperament, wozu sich höchstgedachte Kans ferliche Majeftat aus sonderbahrem tragenden Enffer, in Beforderung des lieben Friedens und deffen Execution, aus ihremeigenen Konigreich und Erb Landen, proprio motu verfiehen, ju admittiren und einzugehen, fürträglich, rathfamer und derantworts

1649. licher halten, als bieffalls GOttes Born, in Bergieffung mehrer unschuldigen Chris 1640 ften-Bluts noch weiters über fich ju laben, und bas Romifche Reich in mehrern Ruin Junus und beforgenden volligen Total - Untergang und Desolation, ober aufs wenigste in folde Gefahr ju fturgen. Womit verhoffentlich Ihro Furftliche Durchlauchten auch einig fenn, und Ihrer felbst eigenem Baterland Teutscher Nation, und barinnen ihrem hohen Chur-und Furstlichen Sause Pfalt, baju auch die Konigliche Dajeftat in Schweden, Derofelben vielfaltig hochruhmlichen Bertroftungen nach, und nunmehr einen vornehmen hohen Stand und Mit Glied Des Reichs glorwirdigft geneigt, und die lang gewünschete Beruhigung mit gonnen, groffer Unglick aber zu berhengen nicht nachgeben, fondern um fo viel enfriger hierunter benen Roniglichen Frangofischen Berren Plenipotentiariis burchifre hohe Autoritat gureben werben , Damit fie fich bem Werd auch ihrer Seits nicht opponiren, fondern alle Weiterung und Extrema verhuten, und baben gesamter Chur-Fürsten und Stande Affection noch weiter conferviren und erhalten helffen wollen, welche hiernachst in gutlicher Interposition, ben ber noch in Hostilicaten gegen einander begriffener Eronen hinwiederum bas ihrige, auf begehrenden Fall, getreulich bentragen, und ju gewunschtem Ende den Frieden-Schluß zwischen ihnen nach bestem Bermogen cooperiren helsten werden, sich benebst nicht weniger zu aller guten Freundschafft, Nachbahrschafft und vertraulichstem Bernehmen anerbiethig machen. Welches alles zu offtgedachter Fürstlichen Durchlauch= ten fernerm gnabigen hocherleuchteten Rachfinnen, Der Chur-Furften und Stanbe anwesende Abgesandten hinterbringen, Daben sich und Diese hochwichtige Sache besten, auch unterthänig gebührenden Fleisses, zu nachrichtigst hochst = nothwendigster Bes schleunigung recommendiren wollen. Geben Nurnberg, den zu Junii Ao. 1649.

> Der Chur-Rurften und Stande bes Beil. Romifchen Reichs anwesende Ge-

## XXVI.

Differenzien

Immittelft hatten fich viele ben bem gegenwartigen Congress gemeldet, welche Pfalls Guls in puncto Restitutionis Sulffe suchten, ober Beschwehrung anbrachten. Unter andern fanden fich in ber Bfalg: GulBbachifchen Sache die Executores felbit, nebst ben Parthenen, ben bem Convent ein, welcher mit beren Bergleichung etliche Tage lang beschäfftiget war. Saupt-Streit bestund barinnen : Pfals-Reuburg ex ART. V. S. Quantum deinde. XII. (30.) als Landes Derr prætendirte, bas Simultaneum Exercitium Catholicum vor die im Lande anwes fende und darum anfuchende Catholische Unterthanen, einzuführen. Es wollte aber Pfalg: Gulgbach feinem Better Die Jura Superioritatis in fo weit nicht gestans big fenn, noch zugeben, daß die Superioritas Territorialis, ohne Berlegung bes Instrumenti Pacis sid) auf die Introducirung des Simultanei, erstrecke, und

TICULI V. S. A fola qualitate. XIV. (42.) vers. Territorii iure. (43.) Es gefchabe zwar unter ber Sand, in Ordine ad amicabilem compositionem, bet Borfchlag, bag, weiles scheine, es mochete Bfalt- Neuburg, in ber Lista Restituendorum, in puncto Territorii obtiniren , und hernach in allen Gulgbachi schen Aemtern, mit dem Simultaneo, (salvis tamen iis, quæ in versu: Hoc tamen non obstante &c. d. S. 12. pro subditis statuta sunt, ) burchzudringen suchen; so mochte ihm fürträglicher senn, wann man diefes groffere gu vermeiben, vorjeho mit einem wenigern abkommen konnte, und , weil es doch allermeist um bie Stadt Baiden zu thun fen, allwo die mehresten Catholischen sich befinden, welsche ihr Religions - Exercitium begehrten, so mochte manifinen, citra præjudicium & læsionem Instrumenti Pacis, inhacreadhuc dubia, an selbigem schützte sich babero mit dem Text bes AR- Ort, bas Exercitium Religionis, fe-